

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oidb) die Aufstellung des Bebauungsplanes O-822 Teil A, bestehend aus der Planzeichnung, den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1
Art der baulichen Nutzung

In den allgemeinen Wohngebieten 1 bis 3 (WA 1, WA 2 und WA 3) sind zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

§ 2
Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

In den allgemeinen Wohngebieten 2 und 3 (WA 2 und WA 3) sind je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte höchstens zwei Wohnungen zulässig.

Die Anzahl der zulässigen Wohnungen je Baugrundstück richtet sich in den allgemeinen Wohngebieten 1 bis 3 (WA 1, WA 2 und WA 3) darüber hinaus nach der in der Planzeichnung angegebenen Verhältniszahl und der Größe des jeweiligen Baugrundstücks.

§ 3
Höhe baulicher Anlagen

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Trauf-, First- und Gebäudehöhen (TH, FH, H) ist der in der Planzeichnung angegebenen jeweilige Höhenbezugspunkt:

B1 mit einer Höhe von 2,00 m über Normalhöhenull (NNH)
B2 mit einer Höhe von 2,50 m über Normalhöhenull (NNH)

Bei Gebäuden mit Flachdächern oder Pultdächern gilt in den Bereichen, für die eine Trauf- und Firsthöhe festgesetzt ist, die festgesetzte Traufhöhe als maximale Gebäudehöhe.

Eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudehöhen ist für Solaranlagen um bis zu 0,50 m zulässig. Für untergeordnete Dachaufbauten und technische Anlagen ist eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudehöhen ausnahmsweise um bis zu 0,50 m zulässig.

§ 4
Garagen, offene Kleingaragen (Carports) und Nebenanlagen

Garagen, offene Kleingaragen (Carports) und Nebenanlagen, soweit es sich dabei um Gebäude handelt, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einem Abstand von 3,00 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig.

§ 5
Stellplatzanlagen

Stellplätze sind aus wasserdurchlässigen Materialien so herzustellen, dass das anfallende Regenwasser überwiegend auf ihrer Fläche versickern kann.

Bei Stellplatzanlagen ist je fünf Stellplätze ein standortgerechter heimischer Laubbaum (Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 10/15 cm, gemessen 1,00 m über dem Erdboden) gemäß Gehölzliste 1 in maximal 3,00 m Entfernung anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die durchwurzelbare, unbefestigte Fläche im Bereich der Baumscheibe muss mind. 16 m² betragen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen. In den Kronenwuchs der Bäume darf nicht eingegriffen werden. Rückschnitte der Leittriebe der Bäume sind nicht zulässig.

§ 6
Grünplanerische Festsetzungen

(1) Geländeauffüllungen

Zum Schutz von zu erhaltenden Bäumen und von vorhandenen Entwässerungsgräben sind in dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich Geländeauffüllungen und Anlagen im Sinne des § 4 dieser Satzung (Garagen, offene Kleingaragen (Carports) und Nebenanlagen) nicht zulässig. Die vorhandenen Geländehöhen (Stand 2019) sind in der Planzeichnung angegeben. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit der Zweck der Regelung des Satzes 1, z.B. durch eine genehmigte Baumernennung oder eine Aufhebung des Gewässers, entfallen ist.

(2) Baumschutz

Die als zu erhalten festgesetzten Bäume dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Dies gilt auch für benachbarte Bäume außerhalb des Plangebietes und Bäume, die als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind. In den Kronenbereichen plus eines Schutzbereichs im Umkreis von 1,50 m sind zum Schutz des Wurzelbereichs Aufschütten, Abragungen und andere Bodenverriegelungen, Grabenverrohrungen oder -verfüllungen, Leitungsverlegungen, Veränderungen des Grundwasserspiegels, Verdichtungen und sonstige Handlungen, die das Wurzelwerk oder die Wurzelversorgung beeinträchtigen können, unzulässig.

Ausnahmen können zugelassen werden für notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, fachgerechte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Erneuerung von Leitungen, Wegen und sonstigen Anlagen sowie die Herstellung von notwendigen Erschließungsanlagen. Soweit sich diese Eingriffe in den Wurzelbereich nicht vermeiden lassen, ist der Baumbestand durch baubegleitende, fachgerechte Schutz- und Pflegemaßnahmen sicherzustellen. Weiterhin ist eine ökologische Baubegleitung unter Hinzuziehung eines anerkannten Baumschutzverständigen zu gewährleisten. Während der Bauphase sind am Rand der Kronen- traubereiche zuzugleich eines Abstandes von 1,00 m feststehende mind. 2,00 m hohe Baumschutzzaune aufzustellen.

Abgängige Bäume sind am Standort durch Neuanpflanzungen von standortheimischen Laubbäumen auszugleichen. Die durchwurzelbare Fläche im Bereich der Baumscheibe muss mind. 16 m² betragen.

(3) Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern (Sieben Bösen)

Im Bereich der Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern (Sieben Bösen) sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen und extensiv zu bewirtschaften.

(4) Entwicklung eines naturnahen Laubgehölzes

Im Bereich der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Entwicklung eines naturnahen Laubgehölzes“ sind die vorhandenen standortgerechten Bäume zu erhalten und mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen gemäß der Gehölzliste zu ergänzen. Vorhandene Nadelgehölze sind durch heimische Laubgehölze gemäß Gehölzliste zu ersetzen. Die Fläche ist derart zu gestalten, dass ein geschlossener Gehölzbestand entsteht.

(5) Regenrückhalteanlage 1 (RRH 1)

Die öffentliche Grünfläche bzw. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Regenrückhalteanlage 1 (RRH 1) dient der Errichtung einer Regenwasserklär- und Regenwasserhalteanlage und der Anpflanzung von Gehölzen. Die Regenwasserklär- und Regenwasserhalteanlage ist naturnah mit wechsellagernden Böschungen von 1,2 bis 1,10 m zu gestalten, dass eine Dauerwasserfläche mit variierenden Wasserstufen entsteht. Eine Befestigung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Soweit die Fläche nicht für Regenwasserhalteanlagen genutzt wird, ist die restliche Fläche zur Hälfte mit Gehölzgruppen zu bepflanzen. Dabei sind standortgerechte heimische Gehölze der anliegenden Gehölzliste zu verwenden. Die Gehölz- und Wiesentfläche ist vorrangig extensiv zu pflegen (sporadische Mahd der Wiesen max. 1- bis 2-mal jährlich nicht vor dem 01.07.).

(6) Gräben

Alle vorhandenen Gräben sind zu erhalten. Die Böschungen dürfen nicht verändert werden. Bei Böschungs- aufhöhungen sind die vorhandenen Grabenböschungen im Neigungsverhältnis 1 : 2 oder flacher zu verlängern und flüchtig durch Ansaat und/oder Anpflanzungen zu begrünen.

(7) Gewässerrandstreifen (GRS)

In der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Gewässerrandstreifen“ ist entlang des Hayengrabens ein 5 m breiter Streifen, der der Unterhaltung des Gewässers dient, gehölzfrei zu halten und extensiv zu pflegen, § 6 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes (Unterhaltungsverband Wüsting) ist zu beachten.

Westlich des Unterhaltungsstreifens ist innerhalb des GRS eine einreihige Strauchhecke aus Gehölzen der Gehölzliste 2 anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

§ 7
Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm

(1) In den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen (LPB) IV und V sind an die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109-1: 2016-07 (Schallschutz im Hochbau), Kap. 3.16, erhöhte Anforderungen bezüglich des Schallschutzes zu stellen. Das gemäß DIN 4109-1: 2016-07 erforderliche resultierende Schalldämm-Maß ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen und darf nicht unterschritten werden.

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Wohn- und Schlafräume	Büroräume und Archivs
LPB III	35	30
LPB IV	40	35
LPB V	45	40

Tabelle: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109-1:2016-07, Tabelle 7, Zuordnung der Lärmpegelbereiche zu den erforderlichen resultierenden Bau-Schalldämm-Maßen der Außenbauteile.

(2) Für schutzbedürftige Räume, die zum Schlafen genutzt werden können, muss die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenbauteile auch im Lüftungszustand, z. B. durch schalldämmte Lüftungssysteme, sichergestellt werden, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, geeignete Weise sichergestellt werden kann. Diese bauliche Maßnahme ist grundsätzlich in den mit LPB IV und LPB V gekennzeichneten Baugebieten sowie im LPB III erforderlich.

In den Baugebieten WA 2 und WA 3 darf für die von der maßgeblichen Lärmquelle (Bahnstasse 1500 Oldenburg/Bremen) abgewandte Außenbauteile (Soßfassade), gemäß DIN 4109-2:2016-07, Kap. 4.4.5.1, ein geringerer Lärmpegelbereich angenommen werden. Ohne besondere Genehmigung ist die Lärmpegelbereich um eine Klasse (5 dB(A) geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel) und bei geschlossener Bebauung um zwei Klassen (10 dB(A) geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel) gemindert werden.

Zuordnung der externen Kompensationsflächen



(3) Vorkehrungen zum Schallschutz sind bei Neubauten und bei wesentlichen baulichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, auszuführen.

(4) Der Nachweis zur Einhaltung der konkreten Dämmwerte der Einzelbauteile (Wände, Dächer, Fenster, Türen, Jalousiekästen, Lüftungssysteme und sonstige Bauteile) ist im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Bauantragsverfahren zu führen. Bei Abweichungen ist der ausreichende Lärmschutz im Einzelfall gemäß DIN 4109-2016-07 nachzuweisen.

Bei der Errichtung von Hauptgebäuden sind mindestens 30% der geeigneten Dachfläche (Dachneigung mehr als 15°) bzw. mindestens 50% der Fläche von Flachdächern (Dachneigung bis zu 15°) mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik oder Solarthermie) auszustatten.

Zuordnung von Flächen, Maßnahmen und Kosten zum Ausgleich

Der Bebauungsplan O-822, Teil A, verursacht bei seiner Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft. Das im Bereich des Baugebietes bestehende Kompensationsdefizit wird durch Maßnahmen auf folgenden externen Flächen auszugleichen:

Flurstück 831/1, Flur 1, Gemarkung Eversten und Flurstück 382/1, Flur 1, Gemarkung Eversten.

Diese Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den Flurstücken 831/1 und 382/1 sind als extensives Grünland zu entwickeln.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 NBauO

1. Grundstücksfriedungen

Einfriedungen sind nur durch Hecken aus Gehölzen der Gehölzliste 2 in Form von Schnitthecken (dabei können alle schnittgeeigneten Gehölze der Liste verwendet werden) oder freiwachsenden Hecken zulässig. In Verbindung mit Hecken sind zusätzlich sich untereinander blickdrehfähige Zaune zulässig. Entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen darf die Höhe der Hecken höchstens 1,50 m (Endhöhe) betragen. Als seitlicher Terrassensicht- und Wetterschutz sind Wände aus massivem, naturlichem Material (Holz, Ziegelmauerwerk) zulässig.

2. Nicht überbaute Gartenflächen

Die nicht überbauten Flächen, die nicht durch zulässige bauliche Anlagen genutzt werden, sind als Grünfläche gärtnerisch, z. B. als Rasen-, Gehölz-, Stauden- bzw. Nutzgartenfläche, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Tote Materialien (wie z. B. Kies, Schotter) und eine Bodenversiegelung (wie z. B. Folie, Rasengitterstein, Pflaster o. Ä.) sind nicht zulässig.

3. Dachbegrünung

Die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 15° sind dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Dies gilt nicht für die Teile der Dachflächen, die durch andere zulässige Nutzungen oder der Dachfläche in Anspruch genommen werden (z. B. zur Energiegewinnung, für Belichtungszwecke oder als Dachterrasse).

Listen standortgerechter heimischer Gehölze

Gehölzliste 1

Großbäume	Spitzahorn
Acer platanoides	Bergahorn
Acer pseudoplatanus	Esche
Fraxinus excelsior	Stieleiche
Quercus robur	Winterlinde
Tilia cordata	

Mittlere Bäume

Alnus glutinosa	Schwarzweide
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Malus sylvestris	Holzpfle
Prunus padus	Gemeine Traubenkirsche
Salix triandra	Mandelweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Salix pentandra	Lorbeerweide

Kleine Bäume/baumartige Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartweige	als Schnitthecke geeignet
Corylus avellana	Haselnuß	als Schnitthecke geeignet
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	als Schnitthecke geeignet
Crataegus oxyacantha	Zweigriffeliger Weißdorn	als Schnitthecke geeignet
Ilex aquifolium	Stechpalme	
Salix caprea	Selweide	
Salix viminalis	Korbweide	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	

Gehölzliste 2

Euonymus europaeus	Pflaflentrich
Prunus spinosa	Schwarzdorn/Schele
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Salix cinerea	Aschweide

Oldenburg (Oidb), den 10.12.2019

L.S. gez. Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

WA Allgemeines Wohngebiet mit Beschränkung der Zahl der Wohnungen bezogen auf die Grundstücksfläche

II überbaubare Grundstücksflächen nicht überbaubare Grundstücksflächen

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschossflächenzahl

Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH = 6,5 m Traufhöhe als Höchstmaß

FH = 9,5 m Firsthöhe als Höchstmaß

H = 11,5 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Baugschranke

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Private Verkehrsfläche

Öffentliche Grünflächen

Regenrückhaltung

zu erhaltende Bäume

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlagen und Leitungsträger zu belastende Fläche

Fläche für Lärmschutzmaßnahmen LPB IV/V Lärmpegelbereich gem. DIN 4109

Bereich ohne Geländeauffüllung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

DARSTELLUNGEN

Geländepunkt mit Höhe in Meter über NN

vorhandener Baumbestand

20 kV Stromkabel der EWE

Lärmpegelbereiche (LP IV - V)

HINWEISE

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bauatzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788)
- Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 190)
- Die innerhalb der Begründung bzw. in der Planzeichnung benannten einschlägigen DIN-Normen können im Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg eingesehen werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßreste, Holzkohlenansammlungen, Schlackensowie auffällige Bodenverfärbungen u. Stinkkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Bodenschutzes mitzuteilen und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Offener Straße 15, Tel. 0441-799-2120 unverzüglich gemeldet werden.
- Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Bodenschutzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz zu sorgen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Das Gebiet der Stadt Oldenburg war im zweiten Weltkrieg Ziel mehrerer Luftangriffe. Das Vorhandensein von unentdeckten Kampfmitteln im Erdreich innerhalb des gesamten Plangebietes ist deshalb grundsätzlich nicht auszuschließen. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Bombenblindgänger, Panzerfauste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle oder das Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (GLN), Landesräumliche Häfen - Hannover, Tel. 0511 - 30245-502/503 zu benachrichtigen.

KENNZEICHNUNG

gewässert Landschaftsbestandteil

1. Verwaltungsvermerke Kartengrundlage: Gemarkung Flur Oldenburg, Flur 19 Maßstab: 1 : 1000

Erlaubnisvermerk: Die Verwertung für nichtlegale oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 5 des Nds. Gesetzes über amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, Seite 5), am: 01.08.1997, AZ.: 23056 / ALK BEZ. SCHL. 34010

2. Planunterlagen: Legenschaftskarte: Maßstab: 1:1000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 LGLN Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichtlegale oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf die Verwertung für nichtlegale oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenbefugung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 11.05.2018). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Überlappung der neu zu bildenden Grenzen in die Ortslinie ist unvermeidbar.

Oldenburg, den 02.12.2019

gez. W. Lübkeermann
Dipl.-Ing. Wilko Lübkeermann
Offenb. Best. Verm.-Ing.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro: Geprüft durch die Stadt Oldenburg (Oidb):

BÜRO FÜR STADTPLANUNG GIESELMANN UND MÜLLER GMBH
Eichenschütz 2, 26129 Oldenburg, Tel. 0441 - 59 36 55

gez. Gieselmann gez. Corbes gez. Wicherts
Stadtbauplaner Fachdienstleiter Amtsleiter

4. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oidb) hat in seiner Sitzung am 24.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes O-822, Teil A beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

gez. Dr. Sven Uhrhan
Stadtbauplaner

5. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oidb) hat in seiner Sitzung am 27.05.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind am 29.05.2019 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 07.06.2019 bis 12.07.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Oldenburg (Oidb), den 09.12.2019

gez. Dr. Sven Uhrhan
Stadtbauplaner

6. Der Rat der Stadt Oldenburg (Oidb) hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.11.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Oldenburg (Oidb), den 09.12.2019

gez. Dr. Sven Uhrhan
Stadtbauplaner

7. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgestellt. Oldenburg (Oidb), den 10.12.2019

gez. Jürgen Krogmann L.S.
Oberbürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am 13.12.2019 im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oidb) bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Oldenburg (Oidb), den 18.12.2019

gez. Naderi
Unterschrift

STADT OLDENBURG (Oidb) DER OBERBÜRGERMEISTER

Amt 40 - Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 5000

